



Das Schloß des Fürsten Vich zur Befichtigung der Öffentlichkeit freigegeben.  
Schloß Fürstentum.

Das im Fürstentümer Grund nicht bei Waldenburg i. Schlef. idyllisch gelegene Schloß wird dieser Tage von dem Besitzer zur Befichtigung für die Öffentlichkeit freigegeben. Der im Barockstil gehaltene mit gepflegten Gartenanlagen und Standbildern verzierte Terrassen stellt eine Sehenswürdigkeit für das gesamte Publikum dar, das sich bei Reisen und Ausflügen an den reichen Kunstschätzen ergötzen kann.



Am Fido.

Frau Caruso, die Gattin des verstorbenen großen Sängers Enrico Caruso, steht vor einer neuen Debut mit einem amerikanischen Finanzmann.



Schöne deutsche Bauen.  
Mühlwerkhäuser.  
Das Knochenbauernamtsbäu in Ostbesheim.

Eine der hervorragendsten Schöpfungen deutscher Holzbaufunft, wenn nicht das Schönste aller erhaltenen deutschen Fachwerkhäuser überhaupt, ist das Gebäude, von dem wir heute nebenstehend eine Abbildung bringen. Im Jahre 1529 ist es erbaut. „Anno dei voffthundert twintzig und negden“ liest man über der großen Torfahrt, innerhalb deren früher rechts und links Fleischerbarren mit Schalterfenstern angebracht waren. Der erste Stock bildete einen einzigen großen Saal, den Belammlungsraum der Schlachtereinnung, darüber lagen Wohnungen und Lagerräume, unter dem Erdaufschob große Heilichsteller. Die Konstruktion des Bauwerkes ist streng gotisch. Die Ornamentik dagegen gehört der Hochrenaissance an und zeigt dabei eine so feine Ausführung, daß man sie den hervorragendsten Leistungen der Kunstschneiderei zurechnen muß. An der Hauptschwelle der Diebstahlseite steht man neben dem Schlachterwappen sich gegenseitig bekämpfende Fabelwesen, sowie die Abchlachtung eines Ochsen. Mit feinen trefflichen, musizierenden Figuren an den unteren Kopfbändern in der Diebstahlseite steht der Bildhauer in der ersten Reihe der Meister deutscher Plastik.



Am Kaiser-Wilhelm-Institut in Berlin.  
Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hat die Anwesenheit der internationalen Versammlungsforscher in Berlin benutzt, um ihr neues Forschungsinstitut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik einzurichten. Unsere Aufnahme zeigt die feierliche Uebergabe des Schlüssel. Von links: Prof. Dr. Fischer, der Direktor des neuen Institutes, Grafens von Carnad und Kultusminister Dr. Bedar.

## Gerichtssaal.

### Zu den Unregelmäßigkeiten mit Monopolspiritus

den größten bisher in Sachsen bekannt gewordenen Verfehlungen gleicher Art — schreibt eine Dresdener Korrespondenz ergänzend noch folgendes: Die begangenen Missetaten sind noch weit erweiterter Natur als anfänglich angenommen worden ist. Der seit mehreren Wochen bereits in Untersuchungshaft befindliche Kaufmann Heinrich Lindenberg hat Schatzungswerte von 600.000 Reichsmark damit in seine Taschen gesteckt. Nach außen hin wußte er im Gegenteil den Eindruck zu erwecken, als habe er auch mit allerlei finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Man vermutet, daß Lindenberg die Vorteile aus diesen Spiritusbereiten zu sichern verstanden hat, und daß er die auf so unerhörliche Weise erlangten, das Reich und die Allgemeinheit schädigenden Summen ins Ausland brachte. In den letzten Tagen wurde noch ein weiterer Beamter der Reichsmonopolverwaltung festgenommen und der Staatsanwaltschaft gleichfalls zugeführt, während andererseits der Angeklagte einer Privatstrafe inwischen wieder aus der Untersuchungshaft entlassen worden ist. Wie schon erwähnt, hatte man den Spiritus gleich unvergällt den Lagerbehältern der Reichsmonopolverwaltung zu entnehmen verstanden, wodurch sich ein unkontrolliertes und kompliziertes Einmischungsverfahren ergab. Die vorgeschriebene Vergällung war nur markiert worden. Lindenberg hatte in den Flaschen als Vergällungsmittel nur Wasser geliefert. Hier ist nun speziell aufzuklären, wie weit die mit der besonderen Beaufsichtigung betrauten Beamten der Reichsmonopolverwaltung dabei getäuscht worden sind, oder mit Lindenberg etwa gemeinsame Sache gemacht haben dürften. Deftnet man eine Flasche mit dem richtigen Vergällungsmittel, dann wird dadurch ein so bitter Geruch, oder vielmehr Gestank, verbreitet, daß man dies unbedingt wahrnehmen muß. Es erscheint direkt ungläubhaft, wenn ein bei solchen vorgeschriebenen Vergällungen mittelbarer Arbeiter oder Beamter etwa sagen würde, er habe den Geruch und diese Täuschung nicht wahrgenommen. Zu den beteiligten Kreisen der Spiritusindu-

trie ist man eben wegen der Art der hier begangenen Missetaten auf das äußerste gespannt.

Mit größtem Interesse wird dem Ausgange des eingeleiteten Strafverfahrens gerade in dieser Richtung entgegengefeuert. Gewissermaßen als Kustalt zu dem bevorstehenden Spritschieberprozeß Lindenberg und Genossen kann man eine in den letzten Tagen vor dem Arbeitsgericht Dresden durchgeführte Verhandlung betrachten. Die Angeklagte in dieser Angelegenheit hatte eine ehemalige Angestellte Lindenberg, eine Buchhalterin Jenner, bei der Reichsmonopolverwaltung erkrankt. Sie klagte wegen rückständigen Gehaltes, und erlangte auch ein von ihr erstrebtes Urteil. Nach ihren Angaben vor dem Arbeitsgericht hat die Klägerin unter ganz ungewöhnlich schwierigen Verhältnissen arbeiten müssen. Fast nie bekam sie ihren Gehalt Lindenberg zu sehen. Gebucht wurden die Spritgeschäfte als sogenannte Barkäufe. Brauchbare Unterlagen für die Verbuchung und sonstigen Vorgänge will sie fast nie erhalten haben. Im Juni d. J. seien die Verhältnisse täuschlich dramatischer geworden. Eines Tages hatte sie impudisch gedroht (zu Lindenberg): „Ich werde Sie noch wegen ihrer Manipulationen ins Justizhaus bringen!“ Dies führte dann später zu ihrer Entlassung und als weitere Folge zur Erhebung einer Klage wegen einer rechtlichen Gehaltsforderung vor dem Arbeitsgericht. In der betreffenden Verhandlung kam auch mit zur Sprache, daß sich die Jenner über gewisse Geschäftsvorgänge öfter Abschriften angefertigt hat. Dies will sie wiederum getan haben, weil die Unterlagen, die man ihr zum Zwecke der Verbuchung an die Hand gegeben hatte, dann meist sofort verschwunden seien. Aus alledem ist zu ersehen, daß es im Betreibe Lindenberg, der in letzter Zeit so gut wie nichts mehr fabriziert haben soll, recht eigenartig zugegangen sein muß. Und darüber dürfte nach Abschluß der beschriebenen Untersuchung der zu erwartende Strafprozeß näheren Aufschluß geben. (R.-A.)

Ein ganz ungewöhnlicher Fall von vorläufiger Körperverletzung kam am Freitag vor dem Schöffengericht Dresden zur Verhandlung. Der am Goldsteinplatz 5 wohnhafte Schlossergeselle Rudolf Max Täschner ist in zweiter Ehe verheiratet. Aus erster Ehe ist eine jetzt 18 Jahre alte Tochter vorhanden, während die zweite Frau einen Knaben mitgebracht hat, der etwas kränklich ist. Zwischen den Eheleuten soll es schon öfter zu Zwistigkeiten gekommen sein, der Mann

hat seine Frau früher wiederholt mißhandelt. Täschner hatte sich wegen vorläufiger Körperverletzung zu verantworten; wobei es sich um folgendes handelte: Am 10. November vorigen Jahres bügelte er den Mantel seiner Frau auf. Da der Angeklagte dazu keine sogenannten Hermeißlöcher und Schalterklappen besaß, so hing er ihr Mantel über die Schultern des jetzt 12 Jahre alten Stiefsohnes und legte die Bügeln auf dessen Körperstellen fest. Zuvor will Täschner ein feuchtes Tuch und auch einen Topflappen auf die Schultern des schwächlichen Knaben gelegt haben, der aber zusammengeknickt war, als das heiße Bügelleisen über die Schulterteile hin und her geföhrt wurde. Der kleine Knabe hatte dabei Verbrennungen 2. Grades erlitten. Als sich die entstandenen Wunden geöffnet, waren wundete Stellen zu verzeichnen, die der Schularzt als von jener ganz unverständlichen Bügellei stammend festgestellt hatte. Der Angeklagte gab an, er habe den Stiefsohn genau so behandelt wie seine eigene Tochter. Wenn er die Ehefrau geschlagen hat, so liegen diese Vorgänge bereits zwei Jahre zurück. Die Benutzung der Schultern des Knaben als Bügelunterlage habe er nicht für bedenklich gehalten. Er müsse demnach bekennen, sich einer vorläufigen Körperverletzung schuldig gemacht zu haben. Der kleine Junge konnte aus, es habe sehr weh getan, wie der Vater auf der Schulter bügelte, er habe aber gesagt, er soll keine Märie machen. Die Tochter des Angeklagten, die 16 Jahre alte Hausangehörige Täschner gab an, ihr Stiefbruder habe die Zähne zusammengebissen. Auf jeder Schulter des Knaben habe der offenbar angegriffene Vater ungefähr je 5 Minuten gebügelt. Der Schularzt machte als Sachverständiger ernsthafte Angaben bezüglich der festgestellten Verbrennungen wie auch bezüglich der sonstigen Person des Angeklagten, der als Robling bekannt sei. Der Vertreter der Anklage forderte empfindliche Bestrafung. Täschner wolle sich nicht in die menschliche Ordnung einfügen, die bereits vorliegenden Akten beim Schularzt kennzeichnen seine rohe Natur und verwerfliche Handlungsweise. — Das Schöffengericht verurteilte Täschner wegen vorläufiger Körperverletzung nach Paragr. 223 a Absatz 1 StGB. zu einem Monat Gefängnis. Vorlag liegt vor, der Angeklagte habe ruhig weitergebügelt als der schwächliche Knabe vor Schmerzen schrie und zusammengeknickt war, er habe ihn im Gegen-